

Hygienekonzept für Gottesdienste und Veranstaltungen der

Katholischen Pfarrei Stella Maris



Grundlage

Die Grundlage dieses Konzeptes ist die aktuell geltende, gemäß §60 Abs. 3 Satz 1 LVwG ersatzverkündete Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Schleswig-Holstein, ergänzt durch die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) des Bundes. Das Hygienekonzept unterliegt den Regelungen des Erzbistums Hamburg. Für die Einhaltung der Regelungen vor Ort (Gottesdienste/Nutzung von Räumlichkeiten) ist der Pfarrer in der Pfarrei verantwortlich, auch bei Nutzung von fremdsprachlichen Gemeinden/Gruppen anderer Konfessionen.

Allgemeine Regelungen für Gottesdienste (Taufe, Trauung, WGF, Trauerfeier) – Erleichterungen durch die neue Verordnung

1. Bei den Gottesdiensten gibt es keine Unterscheidung mehr in 0 oder 3G
2. Es gibt keine Kapazitätsbegrenzung
3. Alle Gottesdienstbesucher müssen eine Maske tragen. Ausgenommen ist die jeweils vortragende Person
4. Maskenpflicht entfällt, wenn nicht mehr als 100 Personen anwesend sind und diese sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden (und sich eher passiv verhalten)
5. Gemeindegesang findet immer mit Maske statt (auch wenn weniger als 100 Personen anwesend sind)
6. Für Chöre, die im Gottesdienst singen, entfällt die Maskenpflicht

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen (auch Katechese)

1. Für Veranstaltungen gibt es keine G-Regelungen mehr
2. Alle Teilnehmer der Veranstaltung müssen eine Maske tragen
3. Maskenpflicht entfällt, wenn nicht mehr als 100 Personen anwesend sind und diese sich auf festen Sitz- oder Stehplätzen befinden (und sich eher passiv verhalten)
4. Im Rahmen von Chorproben oder Bläsergruppenproben muss keine Maske getragen werden

Verfahrenswege bei Verdachtsfällen

Entsprechend Abs. 2 sollen Personen mit Symptomen nicht an Veranstaltungen und Gottesdiensten teilnehmen. Symptomatische Personen sind von Gottesdiensten und Veranstaltungen unmittelbar auszuschließen. Über weitere Schritte entscheidet das örtliche Gesundheitsamt, das über Verdachtsfälle informiert wird. Hierzu ist auch eine Weitergabe der Kontaktdaten nach Abs. 8 zulässig.